



## Erklärung über bebaute und künstlich befestigte Flächen, von denen Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird

Die Stadt Geisenheim erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren für das Einleiten bzw. Abholen und Behandeln von Niederschlagswasser, Schmutzwasser, Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben.

Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch je m<sup>3</sup>.  
 Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt.  
 Die Niederschlagswassergebühr wird je m<sup>2</sup> erhoben.

**Um die zu veranlagende Fläche für Ihr Grundstück möglichst genau ermitteln zu können, werden Sie gebeten, die nachfolgende Selbsterklärung auszufüllen bzw. zu ergänzen, zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats an uns zurück zu senden.**

### I. Allgemeine Angaben

<b>Objektangaben:</b>	<b>FAD:</b>
Straße / Hausnummer	Stadtteil
Flur / Flurstück	Grundstücksgröße (m <sup>2</sup> )

Bei der Gesamtgröße Ihres Grundstückes bitten wir Sie zu berücksichtigen, dass hierzu z.B. auch Garagen und Miteigentumsteile an Privatwegen gehören können, die nicht unbedingt direkt mit Ihrem Grundstück verbunden sein müssen, aber sowohl für die Grundstücksfläche, als auch bei den bebauten und künstlich befestigten Flächen zu berücksichtigen sind.

### Eigentümer:

Nachname / Vorname	Straße / Hausnummer
Anschrift (PLZ / Ort)	Telefon (tagsüber)

**Stand der Entwässerungsverhältnisse zum**

### II. Angaben zu bebauten und künstlich befestigten Flächen, die unmittelbar (direkt) in die Abwasseranlage entwässern

Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach Faktoren von 1,0 bis 0,2 festgesetzt.

Hinweis: Bitte tragen Sie in nachfolgende Aufstellung die Quadratmeter der auf Ihrem Grundstück vorhandenen Einzelflächen unter Ergänzung einer Bezeichnung (z.B. Wohngebäude, Betriebsgebäude, Nebengebäude, Garage/n, Hof, Terrasse, Parkflächen, Wege, Zufahrt/en, Stellplatz, etc.) ein und multiplizieren Sie diese mit dem jeweiligen Faktor der Versiegelungsart. Bei Gebäuden ist die **Grundrissfläche** (nicht die Dachfläche), ohne eventuell vorhandene Dachüberstände, anzusetzen.





